

Das neue Verpackungsgesetz 2019 – Es betrifft fast alle Unternehmen

Still und leise ist zum 1. Januar 2019 die seit 1991 bestehende Verpackungsverordnung (VerpackV) durch das Verpackungsgesetz (VerpackG) abgelöst worden. Die ohne großen Medienwirbel begleitete Einführung ist bemerkenswert. Durch die Änderung sind nicht nur deutlich mehr Unternehmen betroffen. Vielmehr wurden auch strenge Meldepflichten eingeführt.

Ein zentraler Begriff ist die systembeteiligungs-pflichtige Verpackung. Darunter fällt jede Verpackung, die beim Endverbraucher üblicherweise im Abfall landet. Jeder, der die Verpackung erstmals gewerbsmäßig in den Verkehr bringt, muss sich um die ordnungsgemäße Lizenzierung kümmern.

Auf den ersten Blick scheint dies nichts Besonderes zu sein. Die Tücke liegt allerdings im Detail.

Grundsätzlich ist jede Art von Verpackung von dem Gesetz umfasst, die vom Endverbraucher wegge- worfen wird. Sie sind Florist und verkaufen eigene Pflanzen in Plastikkübeln? Damit sind Sie regist- rierungspflichtig.

Ab 2019 fallen auch Versandverpackungen in die Regelung hinein. Das ist komplett neu. Somit sind erstmals alle Online-Händler in das Verpackungs- system einbezogen.

Das Verpackungsgesetz kennt dabei nur das deut- sche Bundesgebiet. Angenommen, man kauft in Österreich 100 Kaffeetassen, die bereits schön einzeln verpackt sind und vertreibt diese in sei- nem deutschen Onlineshop: Damit unterliegt man vollständig der Neuregelung, da man die Tassen erstmalig in Deutschland in den Verkehr bringt.

Zur Überwachung setzt man insbesondere auf das öffentliche Verpackungsregister, in dem sich je- des teilnahmepflichtige Unternehmen registrieren muss. Es ist beabsichtigt, dass sich Konkurrenten gegenseitig beobachten und melden. Bagatell- grenzen für die Registrierung gibt es nicht. Bereits hier drohen Bußgelder im sechsstelligen Bereich.

Die zu erstellenden Meldungen sind durch regist- rierte Wirtschaftsprüfer und Steuerberater zu prü- fen. Daher sind wir tief in der Materie.



*Manuel Heinzmann,
Wirtschaftsprüfer, Steuerberater*

Haben Sie Fragen? Wir beraten Sie gerne.

Weierhausstraße 8b · 64646 Heppenheim a. d. B.
Telefon 0 62 52/99 09-0 · Telefax 0 62 52/99 09-50

Thaddenstraße 14 a · 69469 Weinheim
Telefon 0 62 01/3 79 71-76 · Telefax 0 62 01/3 79 71-99

E-Mail: zentrale@reibold-guthier.de · www.reibold-guthier.de

REIBOLD
& GUTHIER
PARTNER

Wirtschaftsprüfer
Steuerberater